

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Juli 1891.

N<sup>o</sup> 29.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken; — Veränderungen in dem Stande der Zolltarifstellen der Zoll- und Steuerstellen Seite 211  
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zollkontrollen im Schutzgebiet der Neu-Guineas-Kampagne 214

3. **Kassalat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zollkontrollen; — Grenzaustritt-Erteilung 214

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 215

## 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. in betreff der Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken das Folgende beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches für die Reinigung, Raffinierung oder Destillation einschließlich der Fabrication von Baselmilch und Wachsen in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwahrung auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind. Die Gewährung der Vergünstigung ist an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Vergünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und unter der Bedingung zuzugestehen, daß der Anstalts-Inhaber den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrolle des Betriebs jederzeit gestattet und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Mineralöls, beziehungsweise der Produkte aus solchen so genau Buch führt, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Anmerkungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Erbnungsmöglichkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.

2. Dem Anstalts-Inhaber wird für das zur Reinigung u. bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Produkte ein Privat- (Theilungs-) Lager unter amtlichem Wirtschafszuß be-